

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich erst jetzt erfahren habe, ist die Berechnung meines Kostenbeitrags nicht so erfolgt wie im Gesetz vorgesehen.

Der § 93 Abs. 4 SGB VIII sieht vor, dass für die Bestimmung der Kostenheranziehung das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres maßgebend ist und nicht das des aktuellen Jahres. Diese Regelung gilt nicht nur für die Eltern und Ehegatten des jungen Menschen sondern auch für diesen selbst. Dies haben bereits diverse Gerichte entschieden.

vgl.: Urt. VG Berlin 5.3.2015 – Az.: 18 K 443.14;

Urt. VG Arnsberg 15.11.2016 – 11 K 1961/16

Urt. VG Cottbus 3.2.2017 Az.: 1 K 568/16;

Urt. VG Dresden 18.4.2018 – 1 K 2114/16;

Urt. VG Hannover 14.12.2018/05.02.2019 Az.: 3 A 7642/16

Sächsisches Oberverwaltungsgericht 09.05.2019 Az.: 3 A 751/18 - 1 K 2114/16

Sie haben dagegen für Ihre Berechnung mein aktuelles Einkommen aus dem jeweils laufenden Monat zu Grunde gelegt.

Ich bitte Sie daher meinen Kostenbeitrag neu zu berechnen und dabei zu berücksichtigen, dass das durchschnittliche Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt wird.

Weiterhin berücksichtigen Sie bitte, dass nicht pauschal 75% einzusetzen sind. Nutzen Sie bitte Ihren Ermessensspielraum. Ich bin der Auffassung, dass meine Tätigkeit / meine Ausbildung zu den Zielen meiner Jugendhilfe gehört,

die mir ein eigenverantwortliches, selbständiges Leben ermöglichen soll. Ich verweise hier z.B. auf die Ausführungen dazu im Urteil des Sächsisches Oberverwaltungsgerichts vom 09.05.2019 Az.: 3 A 751/18 - 1 K 2114/16

Außerdem bitte ich um einen Vorschlag wie Sie mit den, in der Vergangenheit ohne rechtliche Grundlage zu viel eingeforderten Geldern verfahren wollen. s. Urt. VG Arnsberg 15.11.2016 – 11 K 1961/16

Ich bitte um eine zeitnahe Antwort
mit freundlichen Grüßen